

Erlass zum Enthornen von Kälbern

Das Tierschutzgesetz erlaubt nach § 6 das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen nur im Einzelfall, wenn der Eingriff zum Schutz des Kalbes oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Dennoch müssen gemäß § 5 des Tierschutzgesetzes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere bei diesem Eingriff zu vermindern.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2015 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hierzu konkrete Mindestanforderungen vorgeschrieben:

- mindestens 20 Minuten vor dem Eingriff ist ein Schmerzmittel zu verabreichen
- mindestens 10 Minuten vor dem Eingriff ist ein Beruhigungsmittel zu injizieren
- wenn der Landwirt diese Arzneimittel verabreicht, sollte er seine fachliche Einweisung in diese Tätigkeiten durch eine tierärztliche Bestätigung nachweisen können.

Das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen ohne Sedierung und Schmerzmittelgabe ist als Verstoß gegen die im Rahmen von **Cross Compliance** zu beachtenden Verpflichtungen zu werten!

Die oben genannten Vorschriften sind ab sofort gültig!

Sofern der Tierarzt diese Applikationen nicht selbst vornehmen soll, werden Rinderhalter ihre Hoftierärzte mit der Forderung konfrontieren, ihnen Xylazin- und Meloxicampräparate auszuhändigen, um diesem Erlass Folge leisten zu können.

Was ist hierbei vom Tierarzt besonders zu beachten?

1. **Bei welcher Dosierung von Xylazin handelt es sich um eine Sedation und nicht um eine „Betäubung“, die nach § 5 TierSchG nur von Tierärzten durchgeführt werden darf?**

Gemäß der Zulassungsbedingungen für 2%iges Xylazin bewirkt eine Dosierung von:

- **0,25 ml/100 kg** eine **deutliche Sedation, leichte Muskelrelaxation und mäßige Analgesie**; geeignet für Ruhigstellung und kleinere Eingriffe wie Verladen, Verbandwechsel.
- **0,5 ml/100 kg** eine **mittelstarke Sedation, Muskelrelaxation und Analgesie**; geeignet für kleinere chirurgische Eingriffe an den Zitzen, Klauen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Dosierungen eine Sedation erzeugt wird, die nicht als „Betäubung“ aufzufassen ist.

2. Grundsätzlich gilt: Es darf maximal eine den Monatsbedarf um 20% überschreitende Menge an Wirkstoffen abgegeben werden. Bei flüssigen Fertigarzneimitteln zur Injektion ist zur Wahrung der Sterilität auch eine größere Überschreitung als 20 % des tatsächlichen Bedarfs tolerabel.

Nach den Auslegungshinweisen zur 11. AMG-Novelle (Ungemach u. Bottermann 2003) ist der Anbruch von Injektionsgebinden mit einem besonders hohen Risiko der Qualitätsminderung behaftet, weshalb diese Arzneimittel möglichst nicht als Teilmenge abgefüllt werden sollen, selbst wenn dadurch größere Mengenüberschreitungen als 20% des tatsächlichen Bedarfs anfallen. Insofern ist es rechtlich vertretbar, in jedem Fall unversehrte, volle Injektionsflaschen (mit einem Verfall von 28 Tagen nach Anbruch) abzugeben. Der abgebende Tierarzt haftet allerdings bei einer rechtswidrigen Anwendung dieser anfallenden Restmengen in der Verfügung des Tierhalters, wenn er sich nicht in besonderem Maße von der Zuverlässigkeit des Tierhalters vergewissert und diese regelmäßig überprüft hat.

Wenn die tatsächlichen Bedarfsmengen abgegeben werden sollen, dürfen Teilmengen von Injektionslösungen nur aus bis dahin unangebrochenen Originalflaschen entnommen werden.

Die Abgabe in Einmalspritzen ist nur bei unmittelbarer Anwendung der Arzneimittel denkbar.

Ansonsten sollen derartige Teilmengen unter sterilen Bedingungen in sterile, mit Stickstoff gefüllte Leerflaschen umgefüllt werden. *(können über die Firma CP-Pharma inkl. Etikett zur Kennzeichnung bezogen werden).*

Bei jedem Ab- und Umfüllen ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach §§ 10 und 11 AMG zu beachten.

In der Gebührenordnung für Tierärzte gibt es keine Leistungsposition für das Umfüllen, Abpacken und Kennzeichnen von Arzneimitteln. Somit können lediglich die Zuschläge nach AMPPreisV (§ 3, §4, §5 u. § 10) realisiert werden.

3. Wie genau hat die Einweisung zu erfolgen und was ist zu bescheinigen?

Hierzu gibt es keine konkreten Hinweise aus dem Ministerium.

Die Tierärztekammer wird ein Formular zur Verfügung stellen, das neben dem Hinweis auf die Zeitabstände zwischen Injektion und Eingriff, der hygienischen Arzneimittelentnahme und – anwendung, der richtigen Injektionstechnik und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch wichtige Hinweise zu Risiken und Nebenwirkungen enthalten muss.

4. Müssen Tierärzte kontrollieren, ob die Kälber tatsächlich unter sechs Wochen alt sind?

Die „Abgabe von Arzneimittel an Tierhalter durch den Tierarzt“ regelt § 12 TÄHAV und bestimmt in Absatz 2, dass „*die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden*“ muss.

Dementsprechend muss sich der abgebende Tierarzt auch grundsätzlich einen Eindruck davon verschaffen, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen augenscheinlich eingehalten werden.

Zumindest sollte der Tierhalter eindringlich darauf hingewiesen werden, dass die Vornahme des Eingriffs bei mehr als 6 Wochen alten Kälbern einen gravierenden Rechtsverstoß darstellt. Dieser Hinweis sollte auch dokumentiert werden.

Bei all diesem nicht unerheblichen Aufwand sollte nicht vergessen werden, dass diese Wirkstoffe den Kälbern nur relativ geringfügige Linderung dieses schmerzhaften Eingriffs verschaffen.

Jede Praxis sollte unter diesen Umständen ihre Rinderhalter darüber aufklären, dass den Kälbern die Schmerzen des eigentlichen Eingriffs nur mit einer echten *Betäubung*, der Lokalanästhesie des Nervus cornualis durch den Tierarzt, erspart werden können.

Wenn NSAID-Gabe, Sedation und Lokalanästhesie anlässlich eines ohnehin erforderlichen Hofbesuchs durch den Tierarzt vorgenommen werden, kann bei mäßiger Kostenbelastung der Tierhalter ein wirklich tierschonendes Enthornen realisiert werden. Gleichzeitig können die Praxen viel Aufwand, Umstand und Rechtsunwägbarkeiten vermeiden!

Eine Information der Tierärztekammer Niedersachsen (Juli 2015)